APPLIED LAWENFORCEMENT

evolving public safety

legal enforcement repository



Ablehnung Aufenthaltserlaubnis

- 1. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt.
- 2. Die Frist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet wird auf einen Zeitraum von Tagen festgesetzt.
- Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Abschiebung nach (Vorrang der Abschiebung in einen Schengenstaat berücksichtigen) angedroht. Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen bzw. der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
- 4. Im Falle der Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von verhängt. Die durch eine Abschiebung entstehenden Kosten sind gem. § 66 AufenthG von Ihnen zu tragen.
- 5. Für diese Verfügung werden Kosten in Höhe von EUR erhoben.

Begründung:

Sachverhalt:

Sie wurden am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»/«Geburt_LAND» geboren. Sie sind Staatsangehörige des Staates «Staatsangehörigkeit» und unterliegen deshalb dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der derzeit gültigen Fassung.

Am stellten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie begründeten diesen mit (antragsbegründende Umstände hier eingegeben).

Mit Schreiben vom wurde Ihnen gem. § 87 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung v. 02.06.1992 (GVOBI.Schl.-H.S.243) Gelegenheit gegeben, sich bis zum zu den für die Entscheidung über die Angelegenheit erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine Stellungnahme Ihrerseits erfolgte nicht.

Rechtliche Würdigung:

Sie begehrten mit Ihrem Antrag einen Aufenthaltstitel nach § AufenthG.

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die speziellen Erteilungsvoraussetzungen des begehrten Aufenthaltstitels zu erfüllen.

Hier bitte die problematischen Tatbestandsmerkmale behandeln.

Darüber hinaus sind auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu erfüllen.

Hier dieselbe Prüfung wie bei den speziellen Tatbestandsmerkmalen.

Abschließend ist zu prüfen, ob Sperrwirkungen die Erteilung eines Aufenthaltstitels zulassen.

Dabei spielen insbesondere die allgemeinen gesetzlichen Sperrwirkungen der §§ 10 und 11 AufenthG eine Rolle, welche die Erteilung von Aufenthaltstiteln im Rahmen von Asylantragstellungen und Einreise- und Aufenthaltsverboten regeln. Zudem können sich spezielle Sperrwirkungen aus den Abschnitten 3 bis 7 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Nebenbestimmungen bisheriger Aufenthaltstitel ergeben.

Hier das Vorliegen von Sperrwirkungen prüfen.

Für die allgemeine Ermessensentscheidung nach § 7 AufenthG über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht kein Raum, wenn - wie hier - gesetzliche Voraussetzungen für den angestrebten Aufenthaltszweck oder sonst in Betracht kommende Aufenthaltsgründe eingreifen.

Duldungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist daher abzulehnen.

Bestimmung der Ausreisefrist

Die Frist zur freiwilligen Ausreise ist für einen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist der Behörde ein Spielraum zwischen sieben und 30 Tagen eröffnet, innerhalb dessen der Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise zu bestimmen ist.

Bei der Ausübung dieses Auswahlermessens sind Ihre persönlichen Interessen an einer langfristigen Ausreisefrist mit dem öffentlichen Interesse an der schnellstmöglichen Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände in Form der Beendigung Ihres unerlaubten Aufenthalts sowie der Abwehr der von Ihnen ausgehenden Gefahr abzuwägen.

Als Ihre persönlichen Interessen berücksichtigungsfähig sind der mit einer Wohnungsauflösung in Verbindung stehende Aufwand, die Dauer ihres der nunmehr bevorstehenden Ausreise vorangehenden Aufenthalts im Bundesgebiet sowie die Abwicklung eines Arbeitsverhältnisses bzw. einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Regelung familiärer Angelegenheit findet insoweit Berücksichtigung, wie diese nicht aus dem Ausland heraus möglich ist.

Die Bestimmung der Ausreisefrist berücksichtigt über Ihre persönlichen Interessen hinaus auch die tatsächlichen Gegebenheiten, die mit der Organisation der Ausreise in Verbindung stehen. Hierzu zählen insbesondere die Verfügbarkeit von Reiseverbindungen als auch etwaige zeitliche Aufwendungen, um die erforderlichen Papiere für eine Ausreise aus dem Bundesgebiet und Einreise in den Zielstaat zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird eine Frist von Tagen als angemessen betrachtet und mit dieser Verfügung festgesetzt.

Die Frist wird mit Bekanntgabe dieser Verfügung in Gang gesetzt.

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände Ihres Einzelfalles angemessen verlängert werden. Die Verlängerung der Ausreisefrist kann von Ihnen isoliert unter Benennung und Nachweis der maßgeblichen Gründe beantragt werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Ausreisefrist stellt kein Vollzugshindernis dar.

Bei Unterbrechung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung wird die Ausreisefrist unterbrochen. Sie beginnt nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut zu laufen. Dies bedeutet, dass Ihnen nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut der volle im Tenor genannte Zeitraum zum freiwilligen Verlassen des Bundesgebiets zur Verfügung steht, es sei denn, dass durch die Ausländerbehörde oder das Gericht eine andere Frist gesetzt wird.

Androhung der Abschiebung

Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht, zur Ausreise verpflichtet. Sie werden daher aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb der Ihnen gewährten Ausreisefrist zu verlassen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird ihnen hiermit gem. § 59 AufenthG die Abschiebung angedroht.

Die Abschiebung würde sich auf § 58 AufenthG stützen. Sie setzt voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder die Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

Eine Abschiebung bedeutet, dass Sie auch zwangsweise außer Landes gebracht werden können. Die Anwendung von Zwang schließt dabei auch die Anwendung körperlicher Gewalt, von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen ein.

Es handelt sich bei der Abschiebung um ein gesetzliches Gebot, welches der Ausländerbehörde außerhalb von Verhältnismäßigkeitserwägungen keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eröffnet. Die Verhältnismäßigkeitserwägungen sind dabei vorrangig in dem Lichte zu betrachten, dass Ihr unerlaubter und als gefährlich eingestufter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich zu beenden ist. Die Androhung der Abschiebung ist dabei auch dann geboten, wenn eine Rückführung innerhalb einer absehbaren Zeit nicht möglich erscheint, z.B. weil Abschiebungsverbote bestehen oder tatsächliche oder rechtliche Gründe der Abschiebung entgegenstehen. Ziel ist, dass nach Wegfall der Abschiebungshindernisse eine unverzügliche Aufenthaltsbeendigung möglich ist.

Der Gesetzgeber hat seinen Willen insbesondere dadurch klar zum Ausdruck gebracht, dass er nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise eine Überwachung der Ausreise durch Abschiebung für grundsätzlich erforderlich erachtet (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Der dann weiterhin unerlaubte Aufenthalt ist mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu beenden.

Zur Abwendung der Abschiebung haben Sie Ihre Ausreise nachzuweisen. Zum Nachweis der Ausreise erhalten Sie mit diesem Bescheid zusammen eine Grenzübertrittsbescheinigung. Die Grenzübertrittsbescheinigung ist bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben. Sie können die Grenzübertrittsbescheinigung bei Ausreise auf dem Luftweg im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle abgeben; gleiches gilt bei einer Ausreise auf dem Landweg, sofern Sie einer Grenzkontrolle unterzogen werden. Bei Erfüllung der Ausreisepflicht durch Ausreise ohne Durchlaufen einer Grenzkontrolle oder bei Erfüllung

der Ausreisepflicht durch Ausreise in einen anderen Vertragsstaat des Schengener Abkommens ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Zielland abzugeben.

Ihre Ausreisepflicht erfüllen Sie nur durch Ausreise in einen anderen Vertragsstaat des Schengener Abkommens, wenn Ihnen dort die Einreise und der Aufenthalt gestattet sind.

Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist von Amts wegen zu befristen. Die Befristung erfolgt dabei nach Ermessen. Die Frist beginnt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG mit der Ausreise zu laufen.

Der Ermessensspielraum wird durch Berücksichtigung von Grund- und Unionsrecht auf Null reduziert, sodass es letztendlich nur eine rechtmäßige Fristsetzung geben kann.

Im Falle einer Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder wenn vom Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf mehr als fünf Jahre zulässig und soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten. In allen anderen Fällen darf die Frist fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Befristungsentscheidung erfolgt in zwei Schritten: Anhand einer Prognose wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Zweck der zugrundeliegenden Maßnahme voraussichtlich erreicht sein wird. Anschließend wird die ermittelte Fristobergrenze unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sowie Art. 2 Abs. 1 GG, und in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit relativiert.

Hier die für die Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots maßgebenden Erwägungen benennen. Es geht um die für die Zukunft abzuwehrende Gefahr.

Es wird daher prognostiziert, dass der Zweck der aufenthaltsbeendenden Maßnahme voraussichtlich nach erreicht sein wird.

Diese Frist ist unter Berücksichtigung der schützenswerten persönlichen Belange zu relativieren. Hier die berücksichtigungswerten Belange benennen und werten. Sofern nicht vorhanden, bitte hier mit einem Satz feststellen.

Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung auf einen Zeitraum von wird daher nach Abwägung Ihrer persönlichen Belange mit den öffentlichen Interessen als verhältnismäßig angesehen.

Die Frist beginnt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG mit der Ausreise und kann auf Antrag nachträglich verkürzt werden.

Sofern Ihnen kein Aufenthaltsrecht in einem Schengener Vertragsstaat zusteht, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot für den gesamten Schengenraum. Kostenentscheidung:

Gemäß § 69 AufenthG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß § 49 Abs. 2 AufenthV werden an Bearbeitungsgebühren für die Beantragung von gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach den §§ 45 bis 48 Abs. 1 AufenthV die dort genannten Gebühren erhoben.

Für die Verwendung des Vordrucks wird keine Haftung übernommen. Die Verwendung ersetzt keine einzelfallbezogene rechtliche Würdigung.

Beantragung einer (§ Aufenth V) EUR

gesamt:

EUR 110,00 EUR

0 EUR

Die Kosten sind zu zahlen auf eines der Konten des Bereichs Buchhaltung und Finanzen der Ausländerbehörde. Die Kontodaten sind in der Fußzeile der ersten Seite abgedruckt. Die Zahlung ist fällig bis zum einschließlich. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.